Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 47 (1974)

Heft: 5

Artikel: Rodungsburgen

Autor: Meyer, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachrichten

des Schweizerischen Burgenvereins

Revue de l'association suisse pour châteaux et ruines
Rivista dell'associazione svizzera per castelli e ruine

Sekretariat und Geschäftsstelle:
Schweizerischer Burgenverein
Postfach 208, 4001 Basel
Postcheckkonto Zürich 80 – 14239
Zahlungen aus dem Ausland erbitten wir mittels internat. Einzahlungsschein auf obiges Konto.

Erscheinen jährlich sechsmal
XLVII. Jahrgang 1974 9. Band Sept./Okt. Nr. 5

Valangin NE.

Rodungsburgen

von *Werner Meyer*

Vorbemerkung: Am 11. Dezember 1972 hielt der Verfasser in Basel einen Vortrag mit dem Titel: «Rodung, Burg und Herrschaft im Mittelalter». Der vorliegende Aufsatz gibt in zusammenfassender Form einige Auszüge wieder.

Zu den grossartigsten Leistungen des mittelalterlichen Menschen gehört die Gewinnung neuen Siedlungsraumes. In mühevoller Arbeit, die sich über Generationen, ja sogar über Jahrhunderte erstreckte, sind weite Flächen von Öd- und Waldland erschlossen, bebaut und bepflanzt worden. Im Verlaufe des Mittelalters schrumpften weite Waldgebiete, die einen grossen Teil Mitteleuropas bedeckten, zusammen und machten Äckern, Wiesen, Weiden, Weinbergen und Siedlungen Platz. Unaufhaltsam drang der Mensch bis in die entlegensten Alpentäler vor, rodend, pflanzend, bauend: Aus der Wildnis wurde Kulturland.

Für diese langwierige, im Ergebnis erstaunliche Kolonisationsarbeit standen nur einfachste Mittel zur Verfügung. Grössere Waldflächen beseitigte man durch Niederbrennen oder durch «Schwenden», das heisst, man brachte die Bäume durch das Abschälen der Rinde zum Verdorren. Wichtigstes Werkzeug war neben der Axt die «Reuthaue», ein massiver Pickel, mit dem man Wurzelwerk entfernen und Steine zertrümmern konnte. An die ehemalige Rodungstätigkeit erinnern noch heute die in vielen Varianten auftretenden Orts- und Flurnamen Rüti, Stock, Brand und Schwand. Kolonisationsarbeit erforderte Ausdauer, Härte und Zähigkeit. Grössere Unternehmungen mussten – gerade im Hinblick auf die Einfachheit der Mittel – auf kooperativem Weg durch ganze Gruppen von Siedlern in Angriff genommen werden.

Es wäre falsch, die fortschreitende Kolonisation, die unbestrittenermassen einen erheblichen Wandel des Landschaftsbildes verursacht hat, nur als siedlungsgeographisches Phänomen zu betrachten. Denn die Erschliessung von Neuland hat auch soziale und politische Veränderungen bewirkt und zur Entstehung neuer Herrschaftsverhältnisse geführt.

Königtum und Adel waren im Mittelalter die wichtigsten Träger der Kolonisationsbewegung. Durch gezielte Gründungen von Klöstern, Städten und bäuerlichen Niederlassungen in Rodungsland entstanden neue, zum Teil grossflächige Adelsherrschaften. Im frühen Hochmittelalter, im 10. und 11. Jahrhundert, waren es vor allem die Grafen (comites) und die Edelfreien (nobiles), die sich mit Hilfe von Mönchen und bäuerlichen Untertanen neue Machtbereiche erschlossen. Im Gebiet der heutigen Schweiz sind etwa die Grafenhäuser von Fenis-Neuenburg, von Lenzburg, von Frohburg, die Freien von Sellenbüren, von Grenchen und von Regensberg zu diesem frühen Kolonisationsadel zu zählen.

Wo sich keine grossen zusammenhängenden Waldflächen mehr zur Erschliessung anboten, weil der Landesausbau schon zu weit vorangeschritten war, blieb wenigstens die Möglichkeit, auf kleinen Rodungszonen Burgen oder Städte zu errichten, die als Verwaltungs- und Wirtschaftszentren, vielleicht auch als militärische Stützpunkte herrschaftliche Machtansprüche zu festigen vermochten. Im 12. Jahrhun-

dert haben auf diese Weise die Herzöge von Zähringen ihre Stellung im Gebiet des Rektorates Burgund entscheidend verstärkt.

Bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren es vor allem hochadlige Dynasten, die den Landesausbau mit Hilfe von untergebenen Gruppen unter der Führung von Ministerialen, Sippenhäuptern, Unternehmern und lokalen Machthabern vorantrieben. Die hochadlige Kolonisationstätigkeit hielt bis ins Spätmittelalter hinein an. Im Jura erweiterten die Bischöfe von Basel und die Grafen von Neuenburg-Valangin ihre Herrschaft durch die Erschliessung von Neuland, in den Alpen bauten die Freiherren von Vaz, die Matsch und die Bischöfe von Chur ihren Machtbereich durch Rodungen aus. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begegnen uns aber in zunehmendem Masse Angehörige des niederen Adels, des Ritterstandes, als selbständige Träger einer kleinräumigen Kolonisationsbewegung. Allenthalben drangen ritterliche Familien in ungerodetes Gebiet vor, um kleine, aber zahlreiche Neulandflächen zu erschliessen, an topographisch geeigneten Plätzen Burgen zu bauen und die urbarisierten Güter landwirtschaftlich zu nutzen oder durch bäuerliche Untertanen nutzen zu lassen.

Ein Blick auf die Landkarte oder ins Gelände zeigt uns, dass sich der gerodete Umschwung, von dessen Erträgen sich die Burgbewohner ernähren mussten, nicht selten bis heute erhalten hat. Gänzlich von Wald umgebene Rodungsbezirke sind etwa auf Schauenburg bei Pratteln BL, auf Wartburg bei Olten AG/SO, auf Rappenstein bei Untervaz GR erkennbar. Hier haben wir den Typus einer in sich abgeschlossenen, in eher abseitigem Waldgebiet angelegten Burgrodung vor uns. Entsprechende Beispiele liessen sich zu Hunderten aufzählen. Ebenso häufig ist der andere Typus, bei dem die gerodeten Burggüter direkt an das schon seit viel früher bestehende Zelgensystem eines Dorfes angrenzen, aber einen eigenen Wirtschaftskomplex bilden. Als Beispiele seien hier Rotberg bei Metzerlen SO, Neu-Bechburg bei Oensingen SO oder Grenchen ob Bettlach SO genannt. In der Nähe von abgelegenen Burgruinen, deren Umschwung schon längst nicht mehr angebaut wird und deshalb wieder von Wald bedeckt ist, erinnert vielleicht noch ein Flurname (Zelg, Matte, Weide) an den einstigen Landwirtschaftsbetrieb. Nicht selten deuten Wälle und Haufen von Lesesteinen im Walde nahe einer Burg den Umfang des ehemaligen, nun verödeten Burggutes an (z. B. Tschäpperli-Frohberg BL, Scheidegg BL, Aesch-Bärenfeld BE, Besserstein AG).

Charakteristische Siedlungsform der Burgrodung war der Einzelhof. Ein Teil des urbarisierten Landes wurde von den Burgbewohnern direkt genutzt, wobei Viehzucht und Milchwirtschaft den Ackerbau eher dominiert haben dürften. Bei grösseren Burgen hatten die landwirtschaftlichen Gebäude (Ställe, Scheunen, Speicher und dergleichen) innerhalb des Beringes Platz, bei kleineren und topographisch exponiert gelegenen Anlagen befanden sich diese Bauten meistens in der unmittelbaren Umgebung der Burg. Auf der Wartburg bei Olten ist ein solcher Landwirtschaftsbau archäologisch untersucht worden. Land, das nicht von den Burgherren selbst beansprucht wurde, ist von Einzelhöfen aus durch bäuerliche Lehenleute bewirtschaftet worden. Solche Höfe haben sich in grosser Zahl erhalten. Meistens überdauerten sie die Burg und sind noch heute bewohnt (z. B. Wartburghöfe bei Olten, Frohburg SO, Ramstein BL, Schauenburg BL). Da die Niederlassungen im Laufe der Neuzeit umgebaut, vergrössert oder sogar durch einen Neubau ersetzt wurden, ist es schwer, sich das Aussehen dieser Einzelhöfe im Mittelalter vorzustellen. Grabungen auf dem Hofgut Löwenburg BE haben den Nachweis einer Umfassungsmauer und einfacher, in den Boden eingetiefter Holzbauten erbracht. Bei Marmels GR hat sich im Rodungsgebiet «Castigl» nördlich der Burg die Ruine eines ausgedehnten Pferches mit einem annähernd quadratischen Gebäude erhalten. In manchen Fällen sind die Einzelhöfe einer Burgrodung verschwunden und höchstens noch in schwachen Spuren erkennbar (Gilgenberg SO), nicht selten hat sich der ursprüngliche Einzelhof zu einem Weiler oder sogar einem Dorf entwickelt (Montvoie BE, Pleujouse BE, Strahlegg GR, Saxenstein GR).

Reuthaue aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, gefunden auf der Burgruine Belmont GR (Foto Rätisches Museum, Chur).

Die Rodungstätigkeit der Burgsassen wird durch eine vielseitige Überlieferung belegt. Direkte schriftliche Zeugnisse liegen in grosser Zahl vor. Die Reuthaue als Bodenfund haben wir bereits erwähnt. Eine wohl ins 13. Jahrhundert zu datierende Brandrodung ist auf dem Gebiet der Löwenburg BE archäologisch festgestellt worden. Flurnamen wie Schwand, Rüti, Rüteli und dergleichen in unmittelbarer Burgnähe deuten auf die einstige Kolonisationsarbeit der Burgherren hin. Schliesslich spiegelt sich die Gründung von Festen in neu urbarisiertem Wald- und Sumpfgelände in einer ganzen Reihe von Burgnamen wider. Schwanden, Schwandegg, Schwandiburg, ferner Rüti, Egerdon, Rodenstein und wohl ein erheblicher Teil der mit Rot- gebildeten Namen (z. B. Rothenburg) nehmen direkt auf die Rodung Bezug, während Waldegg, Waldenburg, Tannegg, Buchegg, Moosburg, Witwald, Waldhausen auf die örtlichen Verhältnisse vor dem Baubeginn anspielen. Auch der überaus häufige Namensteil «Wild» (z. B. bei Wildeck, Wildenberg, Wildenstein) ist vom «wilden», das heisst nicht urbarisierten Bauplatz abzuleiten.

Wenn wir die über zweitausend mittelalterlichen Burgen und Burgstellen der Schweiz in ihrer landschaftlichen Umgebung betrachten, können wir unschwer erkennen, dass im Jura, im Mittelland und in den Alpen weit über die Hälfte aller Anlagen im Zusammenhang mit grösseren oder kleineren Rodungen entstanden ist. Die unzähligen, oft nicht einmal mehr dem Namen nach bekannten Familien des niederen Adels haben somit einen ganz wesentlichen und dauernden Beitrag zum mittelalterlichen Landesausbau geleistet.

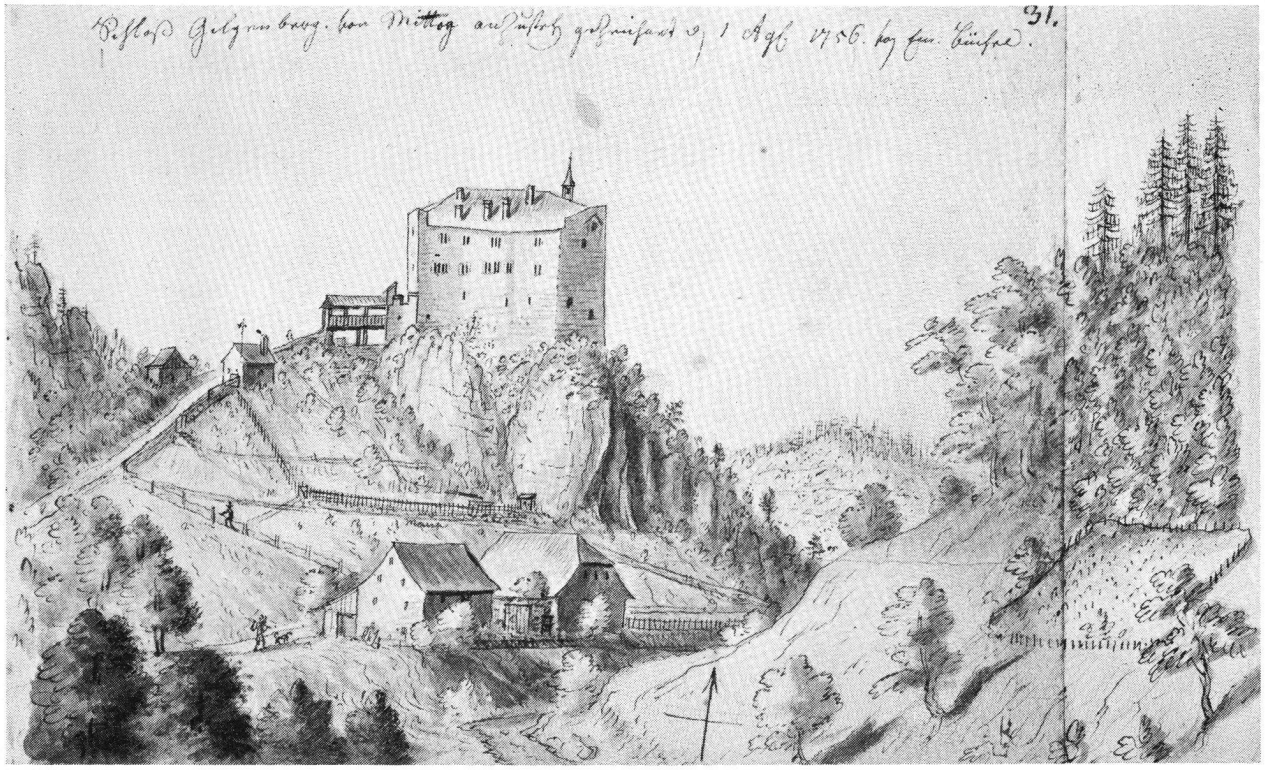

Gilgenberg SO. Rodungsburg der Herren von Ramstein. Der Einzelhof im Vordergrund ist heute eine Wüstung. Zeichnung von Emanuel Büchel, 1756 (Kupferstichkabinett Basel).

Im Jura und im Mittelland erfasste die Kolonisationstätigkeit der adligen Oberschicht vor allem die wenig erschlossenen Seitentäler sowie die noch kaum berührten Hochplateaus und Höhenzüge. Zur Hauptsache legte man die Burgrodungen in talnahen Berglehnen und auf eher niederen Kuppen an, und nur ausnahmsweise drangen die ritterlichen Herren in Lagen über 800 m ü. M. vor, um auch die ausgedehnten Weidezonen des Hochjuras zu erschliessen (z. B. Grenchen 952 m, Schauberg ob Selzach 1151 m, Frohburg 820 m, Ramstein 849 m). Wo sich Familien aus dem niederen Adel niederliessen, entstand bisweilen eine auffallende Häufung von Rodungsburgen auf engem Raum (z. B. Klusertal bei Aesch, Diegtertal), während die Gründung hochadliger Dynasten nicht selten allein auf weiter Flur standen (z. B. Goldenfels im Fürstbistum Basel, Farnsburg BL, Neu-Thierstein SO oder Valangin NE).

In den Alpen erstreckte sich die Zone ritterlicher Burgrodungen vor allem auf die unteren, seitlichen Talflanken, soweit diese landwirtschaftlich noch nutzbar waren. Hier, am Rande der Dauersiedlungen, baute sich der Adel auf Rodungsgütern seine Burgen. Dieser Vorgang lässt sich in den meisten Teilen des Alpenraumes beobachten, im Glarnerland, im Simmental, in Uri, im Bündnerland, in Unterwalden und im Wallis. Im Tessin ist der selbständig rodende Adel früh von der Bildfläche verschwunden. Im Bleniotal und in den höheren Lagen des Sottoceneri hat er aber deutliche Spuren hinterlassen. Gelegentlich entstanden im Alpenraum Burgen auch im Bereiche versumpfter und überschwemmungsgefährdeter Auenwälder (Marschlins GR, Bubretsch GR, Seedorf GR). Ausnahmsweise begegnen wir Burganlagen oberhalb der Dauersiedlungen im Gebiete der Maiensässe und Rodungsalpen (Salons GR, Obertagstein GR, Klingenhorn GR, Torre Boggiano GR, Alpe del Castello TI). Die über der natürlichen Waldgrenze gelegenen Weiden befanden sich da und dort im Besitz adliger Herren und dienten dann gleichsam als Privatalpen zur Sömmerung des herrschaftlichen Viehbestandes, doch sind bis jetzt in diesen hochgelegenen Bereichen (über 1800 m ü. M.) keine Adelsburgen bekanntgeworden.

Die von den einzelnen Adelssippen erschlossenen Rodungsgüter bildeten nicht bloss selbständige Landwirtschaftskomplexe ausserhalb der dörflichen Zelgensysteme und Allmenden wie die nachmittelalterlichen bäuerlichen Einzelhöfe, sondern sie galten auch als eigene herrschaftliche Rechtsbezirke. Die adligen Rodungsherren begnügten sich keineswegs mit der landwirtschaftlichen Nutzung der urbarisierten Güter, sie übten vielmehr auf ihrem Novale, auf ihrem Kolonisationsland, grundherrliche und richterliche Herrschaftsrechte aus. So entstanden im Rodungsland Adelsherrschaften unterschiedlicher Grösse und Bedeutung.

Ein charakteristisches Merkmal der Rodungsherrschaften war ihre besondere Rechtsstellung. Nach einem geistvollen Wort von H. Strahm machte im Mittelalter nicht nur die Stadtluft, sondern auch die Waldluft frei. Anfänge eines eigentlichen Rodungsrechtes sind schon im 10. Jahrhundert zu fassen, und vom 12. Jahrhundert an ist die auf dem mittelalterlichen Kolonistenrecht beruhende bevorzugte Rechtsstellung von Neusiedlern in allen Bereichen des Landesausbaus zu beobachten.

Ungerodetes Land galt – sofern es nicht bereits einem Interessenten durch königliche oder hochadlige Schenkungen zugesprochen war – als Niemandsland.

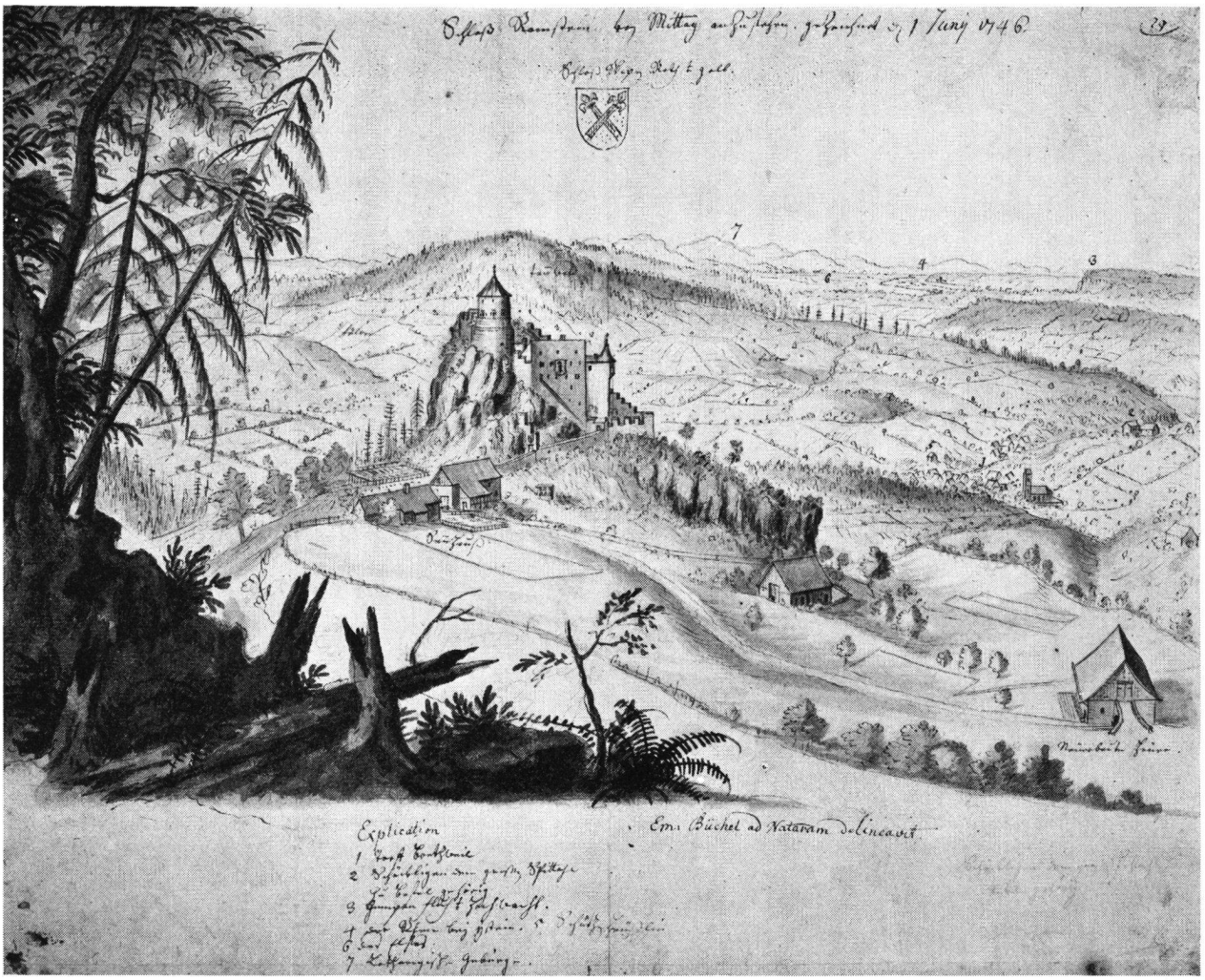

Ramstein BL. Rodungsburg im Hochjura. Das «Sennhaus» am Fusse des Burghügels ist noch heute bewohnt. Zeichnung von Emanuel Büchel, 1746 (Staatsarchiv Basel).

Im Spätmittelalter, im Zeitalter der aufstrebenden Territorialherrschaften, versuchten die Inhaber landgräflicher Rechte, die Hand auch auf ungerodetes Land zu legen, freilich mit unterschiedlichem Erfolg. Im 12. und 13. Jahrhundert waren die meisten dynastischen Gewalten im Gebiet der heutigen Schweiz zu schwach, um die selbständige Okkupation ungerodeter Gebiete durch den ritterlichen niedern Adel und damit die Bildung unabhängiger Grundherrschaften zu verhindern. Dem Ritterstand war nun aber nicht bloss die allodiale, das heisst lehnsfreie Rechtsstellung seiner Rodungsherrschaften wichtig, sondern ebenso das offenbar aus dem Kolonistenrecht abgeleitete Recht des freien Burgenbaus. Schon im frühen Hochmittelalter scheint – was das Gebiet der Schweiz betrifft – das Befestigungsregal der Hand des Königs entglitten und zu einem Machtinstrument des hochadligen Dynastenstandes geworden zu sein. Bereits vom 10. Jahrhundert an, vor allem aber im 12. und 13. Jahrhundert baute sich auch der niedere Adel unter Umgehung dynastischer Gewalten auf seinen gerodeten Eigengütern Burg um Burg. Für den Ritterstand war die Burg repräsentatives Statussymbol, wehrhafte Behausung und Kristallisationspunkt herrschaftlicher Rechte, während die praktische militärische Funktion in der Regel eine untergeordnete Rolle spielte. Wo sich keine dynastisch-hochadlige Macht durchzusetzen vermochte, errichteten die Edelfreien und später die Ritter auf ihren allodialen Rodungsgütern eine Burg nach der anderen, was in einzelnen Landschaften eine geradezu groteske Burgendichte zur Folge hatte: Im Klusertal bei Aesch BL entstanden im 13. Jahrhundert auf einem felsigen Höhenzug von einem Kilometer Länge vier Burgen, der Landskronberg im Leimental, 700 Meter lang, trug im Mittelalter drei Burgen und auf dem felsigen Kamm des Reichensteinerberges östlich Arlesheim BL, 500 Meter lang, erhoben sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts vier Burganlagen. Bekannt ist der Burgenreichtum gewisser Bündner Täler (Domleschg, Vorderrheintal). Die völlig uneinheitlichen Herrschafts- und Besitzverhältnisse sowie die erwiesenermassen geringen Besatzungszahlen verbieten es, in derartigen Burgenhäufungen militärisch-taktische Sperrsysteme zu erblicken.

Bei den meisten Rodungsanlagen handelte es sich um bescheidene Baukomplexe, bestehend aus einem Wohnturm, aus einer Ringmauer und wenigen Nebengebäuden. Vereinzelt finden sich auch Grottenburgen (Balm SO, Riedfluh BL, Rappenstein GR, Bachs ZH). Anlagen aus der Frühzeit der Kolonisation (10./11. Jahrhundert) waren anfänglich aus Holz und Erde errichtet (Grenchen SO, Löwenburg BE). Architektonisch bedeutende, reich gegliederte Burgen errichtete sich in Rodungsland vor allem der dynastische Hochadel (Frohburg SO, Oedenburg BL, Va-

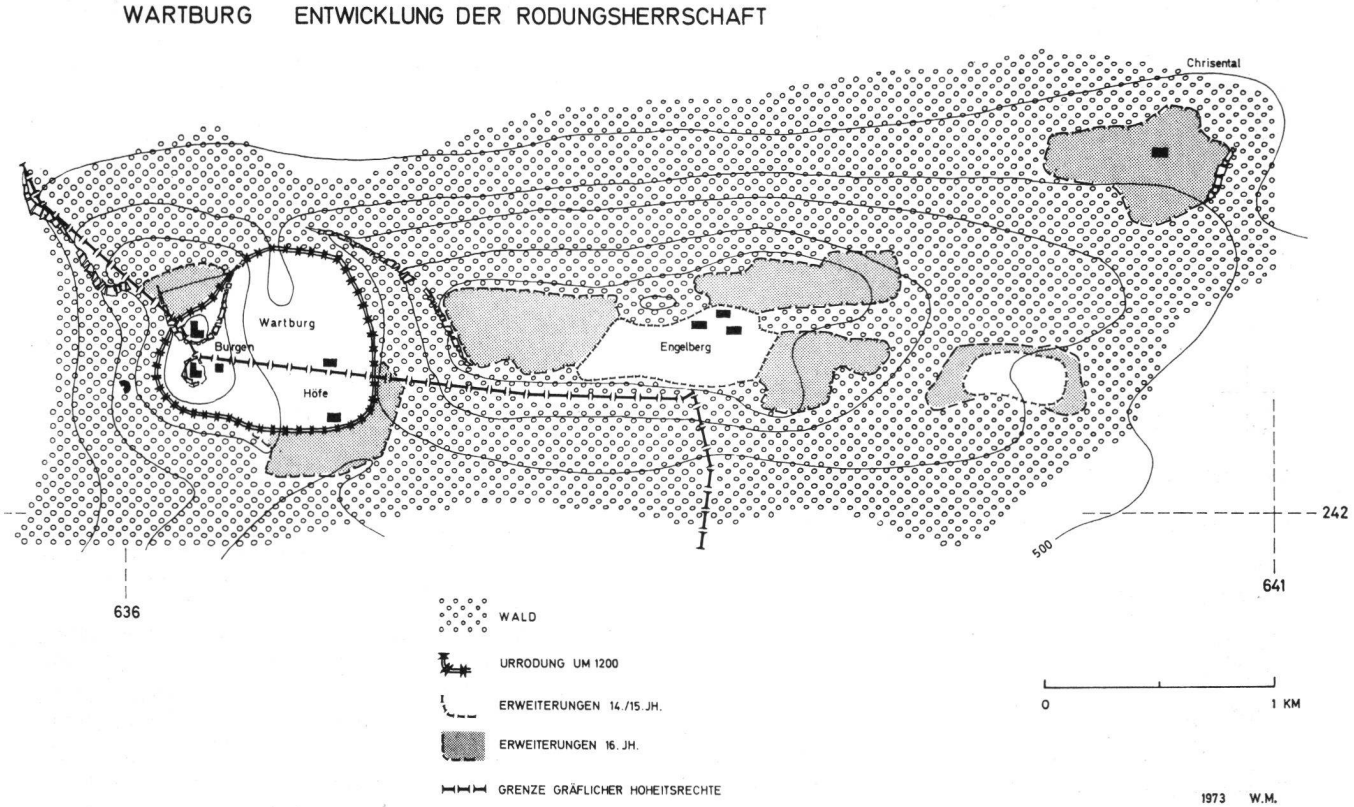

Entwicklung der Rodungsherrschaft Wartburg

langin NE) und vom späten 13. Jahrhundert an der unmässig reiche patrizische Stadtadel (Münchenstein BL, Schalberg BL, Münchsberg BL).

Innerhalb des zahlreichen Ritteradels lassen sich dank einer günstigen schriftlichen Quellenlage verschiedene ausgesprochene Kolonistengeschlechter fassen. Im Nordwestschweizer Jura sind an erster Stelle die Herren von Eptingen zu nennen. Im 11. und 12. Jahrhundert erschlossen sie die Höhen um ihr Heimatdorf und errichteten dort sechs Burgen, im 13. Jahrhundert dehnten sie ihre Rodungstätigkeit in die Waldgebiete des unteren Sisgaus aus, wo sie Gutenfels, Wildenstein und Madeln gründeten, und um 1250 fasste das Geschlecht mit der Errichtung der Feste Blochmont auch im entlegenen Lützeltal Fuss.

In ähnlicher Weise erschloss die Adelssippe von Biederthal-Rodersdorf die Waldgebiete der westlichen Blauenkette und baute dort mehrere Burgen. Auf die kolonisatorische Tätigkeit der Herren von Ifenthal ist die Gründung der Allodialherrschaft Wartburg südlich von Olten zurückzuführen, und längs der Westgrenze des Sisgaus bauten sich die Herren von Ramstein eine Rodungsherrschaft auf und gründeten dort die Stammburg Ramstein, die Feste Gilgenberg und vielleicht auch das Wasserschloss Zwingen.

Auf den Jurahöhen im Grenzgebiet zwischen Frick- und Sisgau versuchten die Herren von Kienberg zu kolonisieren. Da sie offenbar nicht nur Wald rodeten, sondern auch Bohnerz auszubeuten begannen, überwarfen sie sich mit den Grafen von Frohburg, die deshalb im Jahre 1241 die Feste Kienberg zerstörten und ihren Wiederaufbau für die nächsten zwanzig Jahre verboten. Die gedemütigten Kienberger wichen deshalb in der Folgezeit dem Machtbereich des Hauses Frohburg aus und errichteten nördlich von Aarau, nahe bei ihrem alten Familiensitz Horen, die Burg Königstein, und zwar in Waldgebiet, das zum Dinghof Küttigen gehörte, dessen Vögte sie waren. Von Königstein aus begann Jakob von Kienberg den Wald immer mehr zu roden und in Küttigen herrschaftliche Rechte auszuüben, zum Schaden des Klosters Beromünster, obwohl er als Vogt des Meierhofes Küttigen eigentlich die Interessen des Klosters hätte wahrnehmen müssen, zu dessen Gütern der Hof zu Küttigen zählte. Die Übergriffe des Kienbergers hatten einen längeren Rechtsstreit zur Folge, der erst 1281 mit einem Vergleich endigte. Ritter Jakob von Kienberg wurde verpflichtet, das Kloster in seinen herrschaftlichen Rechten zu Küttigen ungeschmälert zu lassen, und umgekehrt anerkannte das Kloster die Feste Königstein als Kienberger Eigengut.

Auf ungerodetem Land, das de jure einer geistlichen Institution gehörte, von dieser aber nicht genutzt wurde, sind des öftern Burgen gebaut worden. In der Regel erwarben die Bauherren vom geistlichen Grundbesitzer das freie Bau- und Nutzungsrecht gegen die Entrichtung eines jährlichen Natural- oder Geldzinses. Diese freie Erbleihe beruhte auf dem mittelalterlichen Kolonistenrecht. Sie findet sich beispielsweise auf Wildenstein BL und Ober-Rinach AG.

Kolonistenfamilien aus dem Ritterstand begegnen uns auch im Alpenraum. Im Glarnerland und im St. Galler Oberland traten die Meier von Windegg als Begründer von allodialen Burgrodungen hervor (Ober-Windegg und Nidberg). Rätische Grundherren, die sich durch die Erschliessung kleiner Waldflächen, auf denen sie ihre Burgen bauten, eine relativ unabhängige Stellung haben schaffen können, sind im Vorderrheintal, im Domleschg und im Schams, im Oberhalbstein und im Engadin nachzuweisen.

Zahlreiche edelfreie und ritterliche Kolonistengeschlechter lassen sich auch im Mittelland feststellen,

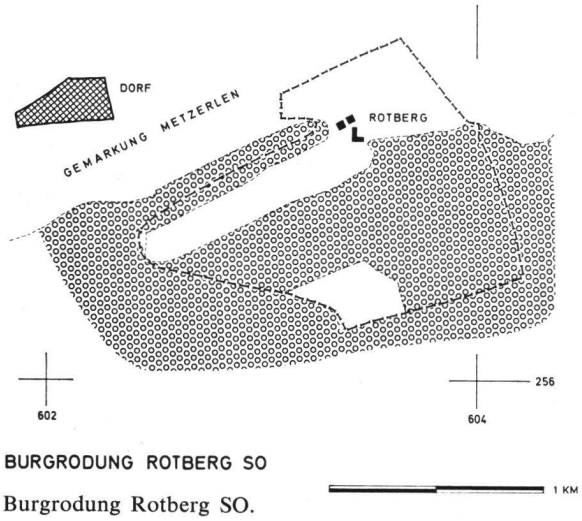

Burgrodung Rotberg SO.

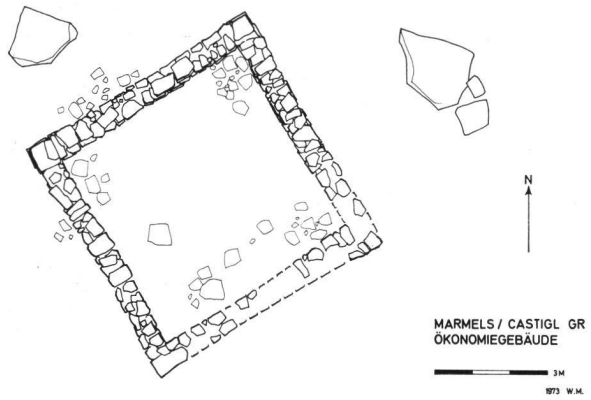

Marmels/Castigl GR. Grundriss des mittelalterlichen Ökonomiegebäudes.

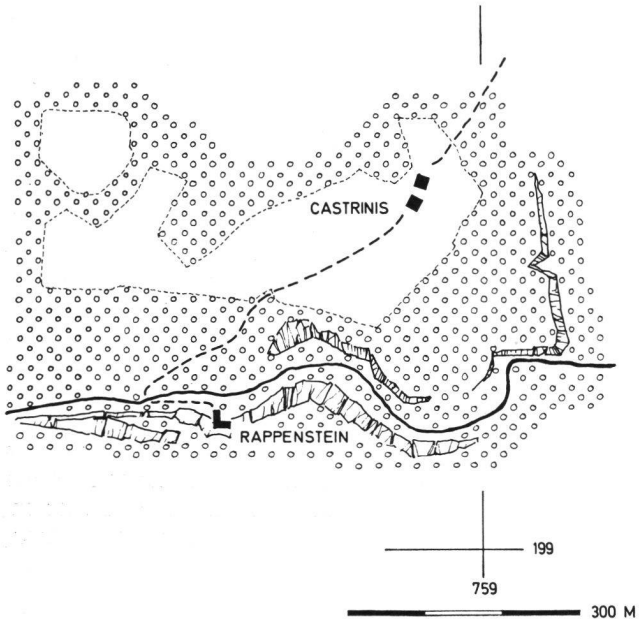

BURGRODUNG
RAPPENSTEIN / CASTRINIS GR

vor allem in den höheren Lagen des Emmentals, des Oberaargaus und des Zürcher Oberlandes.

In der allodialen Unabhängigkeit des Rodungsgutes und dem damit verbundenen Recht des Burgenbaues müssen wir die eigentlichen Gründe der ritterlich-niederadligen Kolonisationstätigkeit suchen: Durch die Erschliessung von Neuland, durch die Ausübung herrschaftlicher Rechte auf Eigengütern und durch die Errichtung von Burgen schuf sich der niedere Adel eine selbständige und gleichzeitig sozial gehobene Stellung. Man baute nicht nur Burgen, weil man Ritter war, sondern man wurde auch Ritter, weil man Burgen baute. Ausserhalb eines hochadlig-dynastischen Hoheitsbereiches und frei von lehnsrechtlichen Bindungen erfreute sich der Inhaber einer Rodungsherrschaft weitgehender Unabhängigkeit, fortifikatorisch durch die Burg einigermassen abgesichert.

Die hochadligen Dynasten, die Inhaber der gräflichen Befugnisse, hatten alles Interesse daran, den niederen Adel mit seinen Eigengütern und Burgen im Kolonisationsland unter Kontrolle zu bringen. Da der selbständigen Rodung und dem Burgenbau auf kolonisiertem Allod nichts grundsätzlich Unrechtmässiges anhaftete, konnte der Graf nur dann legalerweise mit militärischen Mitteln eingreifen, wenn der Rodungsherr einen offensichtlichen Rechtsbruch begangen hatte. Ein solcher lag dem oben erwähnten Krieg der Grafen von Frohburg gegen die Herren von Kienberg zugrunde. Burgenzerstörungen stellten ein wichtiges gräflich-dynastisches Mittel dar, um die Macht und Unabhängigkeit des niederen Adels zu zerschlagen. Die häufigsten Gelegenheiten, gegen einzelne Ritter vorzugehen und ihre auf gerodetem Eigengut errichteten Burgen zu zerstören, ergaben sich aus dem zeitweise überbordenden Fehdewesen mit seinen Übergriffen und Raubüberfällen, die von den Inhabern der gräflichen Gewalt als Verletzung des Landfriedens betrachtet und geahndet wurden.

Vom frühen 13. Jahrhundert an begann der Kolonisationsadel, immer stärker in die Lehns- und Dienstabhängigkeit hochadliger, landesherrlicher Dynasten zu geraten. Viele Inhaber kleiner Eigengüter liessen sich, um ihre schmalen Einkünfte zu verbessern, mit Land, Zinsen oder herrschaftlichen Rechten in der näheren oder weiteren Umgebung ihres Familiensitzes belehnen und wurden so zu Vasallen eines Dynasten. Derartige Lehen konnten in der Folgezeit mit dem Allodialgut zu einer festen Herrschaft verschmelzen.

In sehr vielen Fällen ist das altererbte Eigengut dem gräflichen Dynasten aufgegeben und als Lehen zurückempfangen worden. Mitunter sind derartige Handänderungen schriftlich festgehalten worden. Der Besitzwechsel spielte sich bald als Kauf ab, bald als Tausch, indem der Lehnsherr für die Übertragung des Eigengutes seinem neuen Vasallen entweder einen Betrag ausbezahlte oder ihm weitere Güter verlieh. Die meisten allodialen Rodungsherrschaften scheinen zwischen 1250 und 1350 in Lehen umgewandelt worden zu sein.

Die Einordnung der vielen kleinen, selbständigen Adelsherrschaften in ein Lehnssystem brachte zwar noch nicht die Verwirklichung des Territorialstaates, kam aber dem Interesse des Landesherrn insofern entgegen, als sich der niedere Adel durch den Eintritt in die Vasallität zu Loyalität und Botmässigkeit gegenüber dem Lehnsherrn verpflichtete. Umgekehrt dürfen die Vorteile, die dem Vasallen aus dem Lehnsverhältnis erwuchsen, keinesfalls ausser acht gelassen

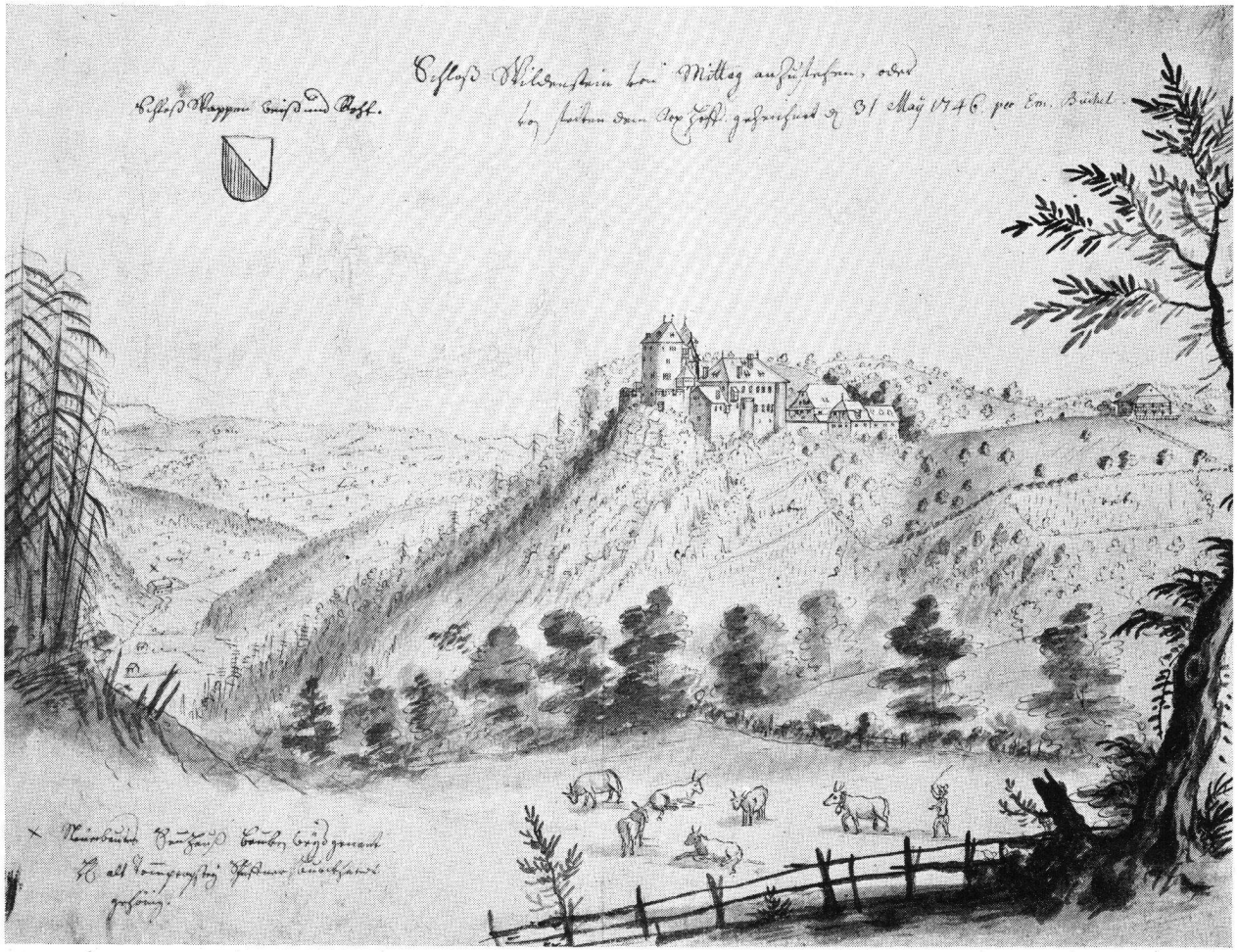

Wildenstein BL. Zentrum einer kleinen Rodungsherrschaft. Zeichnung von E. Büchel, 1746 (Staatsarchiv Basel).

werden. Nicht nur, dass sich ihm durch die Aufgabe des Eigengutes die Möglichkeit öffnete, die ökonomische Stellung durch zusätzliche Belehnungen zu verbessern. Es war vor allem das Recht auf Schutz und Schirm, das heisst das Recht, wirtschaftlich, juristisch und militärisch unterstützt zu werden, das viele Angehörige des niederen Adels bewogen haben dürfte, auf ihre Selbständigkeit zu verzichten und sich in die Vasallität eines mächtigen Herrn zu begeben. Und schliesslich bot sich den Vasallen durch ihren Anschluss an ein dynastisches Zentrum die Gelegenheit, am ritterlichen Hofleben mit seinen festlichen Veranstaltungen teilzunehmen, was vom 13. Jahrhundert an in immer stärkerem Masse als Voraussetzung für eine standesgemässe adlige Lebensführung galt.

Vielleicht haben diese Ausführungen gezeigt, dass sich unsere Schweizer Burgen- und Adelsforschung in vermehrtem Ausmass den Problemen des Landesausbaus und der Kolonisation zuwenden sollte.

Bibliographische Hinweise

Da der Verfasser über den Gegenstand dieses Aufsatzes eine breit angelegte Arbeit vorbereitet, genügt es an dieser Stelle, einige wenige Hauptartikel anzuführen.

- Peter Liver, Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Chur 1970.
- Hans Conrad Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972.
- Heinrich Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter. Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 7, 194.
- E. Schweikert, Die deutschen edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bonn 1911.
- Bernhard Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1, ed. H. Patze. Konstanzer Arbeitskreis 13, 1970.
- Hans Strahm, Stadtluft macht frei. Das Problem der Freiheit in der Deutschen und Schweizer Geschichte, Mainau-Vorträge, 1953.
- Otto P. Clavadetscher, Die Herrschaftsbildung in Rätien. Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters. Reichenau-Vorträge, 1965.
- Werner Meyer, Alt-Wartburg. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 1, Olten 1974.
- Alfred Lüthy, Küttigen und seine Herren im Mittelalter. Aarauer Neujahrsblätter 34, 1960.